

LAND – UND FORSTWIRT- SCHAFTLICHE FAHRZEUGE

—

FRAGEN DER FAHRERLAUBNIS,
ZULASSUNG, VERSICHERUNG UND
KFZ - STEUER

**Kanzlei am
Steinmarkt**

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Andreas Alt | Rechtsanwalt

Fachanwalt Verkehrsrecht
Fachanwalt Strafrecht

Kanzlei am Steinmarkt Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt PartGmbH – Steinmarkt 12 – 93413 Cham
Telefon: 0 99 71 / 85 400 - Telefax: 0 99 71 / 40 180 - E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de

1. Einführung

2. Fahrerlaubnisrecht

2.1. Fahrerlaubnis Klasse T

Die Fahrerlaubnis der Klasse T umfasst

- Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h
- jeweils auch mit Anhängern
- **die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden**
- Bei Klasse T ist zu beachten, dass diese zwar ab 16 Jahren erworben werden kann, allerdings gem. § 6 Abs. 2 FeV bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h geführt werden dürfen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Einschränkung, die Fahrerlaubnis erweitert sich dann automatisch ohne weitere Maßnahmen
- Die Fahrerlaubnis der Klasse T umfasst auch die Klassen M, S und L

Unter Klasse T fällt (bei entsprechender Höchstgeschwindigkeit) auch das Führen eines Unimogs, allerdings nur dann, wenn der Unimog zur Verwendung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich bestimmt ist. Hier wird eine entsprechende Schlüsselnummer bei der Zulassung zugeteilt. Ansonsten ist die Fahrerlaubnis Klasse C1 bzw. C erforderlich

2.2. Fahrerlaubnis Klasse L

Die Fahrerlaubnis der Klasse umfasst

- Zugmaschinen die **nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h

- Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h
 - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern
 - Die Fahrerlaubnis der Klasse L umfasst auch die Klassen M und S
- Sowohl Klasse L als auch Klasse T sind nationale Fahrerlaubnisklassen. Dies bedeutet, dass diese Fahrerlaubnisklassen eigentlich nur im Inland gelten. Sofern mit diesen Fahrerlaubnissen im Ausland gefahren werden soll, muss ein Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde auf Ausstellung eines Führerscheins mit (entsprechend eingeschränkter) EU-Klasse gestellt werden

2.3. Definition der land- und forstwirtschaftlichen Zwecke

Gem. § 6 Abs. 5 FeV fallen unter land- und forstwirtschaftliche Zwecke:

- Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege
- Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege
- **landwirtschaftliche** Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten
- Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung
- Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen
- Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen und Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die zu den vorgenannten Zwecken eingesetzt werden
- Winterdienst

Nebenerwerbstätigkeiten sind nur umfasst, wenn es sich um landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeiten handelt, nicht jedoch bei anderen (gewerblichen) Nebenerwerbstätigkeiten

Bei der fahrerlaubnisrechtlichen Beurteilung spielt es keine Rolle, ob eine Gewerblichkeit vorliegt oder nicht, auch dann, wenn es sich um eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit handelt, die steuerrechtlich / gewerberechtlich als Gewerbe eingestuft wird, sind die Fahrerlaubnisklassen L und T ausreichend, wenn es sich um Fahrten zum Zwecke der Landwirtschaft handelt. Ob die Fahrt mit Klasse L / T durchgeführt werden darf, hängt daher vom Transportgut ab. Problematisch sind z. B. Transporte für ein Biomassekraftwerk, wenn es sich nicht um Produkte der landwirtschaftlichen Urproduktion (wie z. B. Gras usw.) handelt, so z. B. „Biomüll“, Biertreber aus Brauereien etc., dies wird auch nicht als „landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit“ angesehen. In diesem Fall ist die entsprechende „normale“ Fahrerlaubnis erforderlich.

Achtung: Wird ein Zug mit zulassungsfreien, unversicherten Anhängern mit mehr als den zulässigen 25 km / h gefahren, ist Klasse T oder CE bzw. Klasse 2 (alt) erforderlich!

2.4. Umschreibung alter Fahrerlaubnisklassen

Bezüglich der Umstellung existieren umfangreiche Vorschriften (Anlage 3 zur Fahrerlaubnisverordnung in Verbindung mit Anlage 9 zur Fahrerlaubnisverordnung – Schlüsselzahlen), die allerdings im Detail nicht referiert werden können. Grundsatz ist, dass der Besitzstand der Fahrerlaubnis nach altem Recht erhalten bleibt. Dieser ist auch vom Zeitpunkt der Fahrerlaubnisteilung abhängig.

Der übliche Fall ist die Umschreibung der alten Fahrerlaubnisklassen 2 / 3. Klasse 2 umfasst im Prinzip sämtliche anderen Fahrerlaubnisklassen mit Ausnahme der Klassen A (Motorrad), D und DE (Bus), Klasse 3 und 5 umfasst auch die Klasse L, nicht jedoch die Klasse T.

Die Klasse L ersetzt die bisherige Klasse 5. Zu beachten ist, dass Inhaber alter Fahrerlaubnisse der Klasse 5 bzw. Klasse 3 eine weitergehende Berechtigung haben, als die Inhaber der jetzigen Klasse L / T. In der alten Klasse 3 / 5 war die Berechtigung zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h nicht auf land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen beschränkt, vielmehr durften alle Zugmaschinen bis 32 km/h mit Klasse 3 / 5 geführt werden. Nach neuer Bestimmung fallen diese Fahrzeuge (je nach Gewicht) unter die Klassen B oder C. Mit den „neuen“ Fahrerlaubnissen L / T darf beispielsweise ein privat außerhalb der Landwirtschaft gehaltener Schlepper nicht nur mit Klasse L oder T geführt werden, es ist hier je nach Gewichtsklasse B oder C (bei Anhängerbetrieb BE bzw. CE) erforderlich.

Es ist darauf zu achten, dass beim Übertrag der alten Fahrerlaubnis 3 / 5 die Schlüsselzahlen 174 / 175 im Führerschein eingetragen werden, damit ist dokumentiert, dass auch außerlandwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h geführt werden dürfen.

Altbesitzer der Klasse 3 erhalten, wenn die Fahrerlaubnis Klasse 3 erstmalig in eine neue Fahrerlaubnis umgeschrieben wird, auf Antrag auch Klasse T, wenn nachgewiesen wird, dass sie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig sind (Vorlage der Rechnung der LBG; Bestätigung des Betriebsinhabers o. ä.). Voraussetzung ist aber, dass der Bewerber am 31.12.1998 im Besitz der Kl. 3 war, dieser also zu diesem Zeitpunkt nicht z. B. entzogen war. **Wichtig:** Wurde die Fahrerlaubnis bereits umgeschrieben, ohne dass Klasse T eingetragen wurde (z. B. wenn zum Zeitpunkt der Erteilung die Voraussetzungen nicht vorlagen), und sind die Voraussetzungen später gegeben (z. B. Einheirat in landwirtschaftlichen Betrieb), kann Klasse T nicht nachträglich bestätigt werden!

2.5. Ahndung von Verstößen

Die Benützung eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugs – bzw. im Falle des Fahrverbotes jedes Kraftfahrzeuges – ohne die erforderliche Fahrerlaubnis ist sowohl bei vorsätzlicher als auch bei **fahrlässiger** Tatbegehung strafbar. Nach § 21 StVG droht bei vorsätzlicher Begehung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, bei fahrlässiger Begehung Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Auch der Halter, der das Fahrzeug zur Verfügung stellt oder die Fahrt anordnet, macht sich strafbar. Bei vorsätzlicher Begehung kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar das Fahrzeug eingezogen werden.

Ein erhebliches Risiko, den Tatbestand zu verwirklichen, besteht, wenn die **Grenzen einer vorhandenen Fahrerlaubnis** absichtlich oder aus Unkenntnis **missachtet** werden. Im landwirtschaftlichen Bereich kommen Verstöße häufig vor im Zusammenhang mit den Fahrerlaubnisklassen L und T, wenn Fahrzeuge ausserhalb der **land- oder forstwirtschaftliche Zwecke** verwendet werden, z.B. Transportfahrten für Dritte – oft auch nur aus Gefälligkeit – oder beim Einsatz für ein neben der Landwirtschaft betriebenes Gewerbe. Probleme tauchen auch immer wieder im Zusammenhang mit Unsicherheiten über den Umfang **"umgeschriebener" alter Fahrerlaubnisse** auf.

Ein weiteres Problem sind hier die versicherungsvertraglichen Folgen (fehlender Versicherungsschutz!) die bei Eintritt eines Schadens schwere wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Beim Fahren ohne Fahrerlaubnis kann die Haftpflichtversicherung **Regress** nehmen, die Vollkaskoversicherung ist ggf. ganz oder teilweise leistungsfrei, da ein Verstoß gegen die versicherungsvertraglichen Verpflichtungen vorliegt, darüber hinaus besteht auch **kein Rechtsschutz**.

Strafbarkeit besteht auch dann, wenn auf Privatgrund gefahren wird, sofern dieser Privatgrund für – möglicherweise auch eingeschränkten – öffentlichen Verkehr zugänglich ist (z. B. Wege, die nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind).

3. Fahrzeugzulassung

Grundsätzlich sind gem. § 3 FZV Fahrzeuge, die **auf öffentlichen Straßen** in Betrieb gesetzt werden zum Verkehr zuzulassen. Auch hier ist unbedeutend, ob es sich um privaten oder öffentlichen Besitz handelt; maßgeblich ist, ob ein (auch nur eingeschränkter) öffentlicher Verkehr stattfindet.

3.1. Zulassungsfreie Fahrzeuge

Gem. § 3 Abs. 2 FZV sind von der Zulassungspflicht unter anderem ausgenommen:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler,
- einachsige Zugmaschinen, wenn sie **nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,**
- Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger **nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden,**
- land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte.

Anhänger sind nur dann von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der vorgeschriebenen Weise (Hinweisschild) gekennzeichnet sind.

Die Zulassungsfreiheit gilt z. B. auch für Gerätewagen in Lohndreschbetrieben, wenn sie nur für den Zweck dieser Betriebe verwendet und mit maximal 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden.

Die Regelung bezüglich einachsiger Zugmaschinen betrifft auch Zugmaschinen und Anhänger, die von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen an andere Betriebe vermietet oder anders überlassen werden, sofern sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke in Betrieb gesetzt werden.

Anhänger mit einer der Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von bis 6 km/h werden grundsätzlich nicht von der Fahrzeugzulassungsverordnung umfasst, Anhänger die mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h nach § 58 StVZO festgestellter Weise gekennzeichnet sind, unterliegen auch nicht der Versicherungs- und Steuerpflicht. Es kommt nicht auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit an. Werden die zulassungsfreien Anhänger allerdings durch das Zugfahrzeug mit mehr als 25 km/h gezogen, entfällt die Zulassungs- und (daraus resultierende) Steuerfreiheit. Auch bei nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung nach § 58 StVZO



sowie **bei zweckfremder Verwendung** entfällt die Zulassungsfreiheit.

Diese Anhänger sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6c PflVG auch nicht versicherungspflichtig. Diese Vergünstigung entfällt allerdings grundsätzlich bei bestimmungswidriger (außerlandwirtschaftlicher) Verwendung.

Auch hier gibt es vor allem das Problem der gewerblichen Verwendung (beispielsweise in einem Nebenbetrieb wie z. B. Sägewerk, wenn es sich nicht um Verarbeitung der Urproduktion handelt). Betroffen sind auch hier Transporte z. B. für ein Biomassekraftwerk, wenn es sich nicht um Produkte der landwirtschaftlichen Urproduktion (wie z. B. Gras usw.) handelt, so z. B. „Biomüll“, Biertreber aus Brauereien etc., dies wird auch nicht als „landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit“ angesehen.

Hinzuweisen ist insbesondere auf das Problem, dass derartige Anhänger manchmal nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten (Einzelabnahme!) überhaupt regulär zum Verkehr zugelassen werden können, da für diese Fahrzeuge oft nicht einmal die notwendigen Zulassungsunterlagen (Fahrzeugpapiere) existieren.

Gem. § 4 FZV sind die von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommenen Fahrzeuge (o. g. Fahrzeuge und land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 t, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist. Entsprechende Bescheinigungen müssen aufbewahrt und auf Verlangen zur Prüfung vorgelegt werden.

3.2. Begriffsdefinitionen bei der Fahrzeugzulassung

§ 2 FZV definiert die Begriffe wie folgt:

- Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängern bestimmt und geeignet sind.
- Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, deren Funktion im Wesentlichen in der Erzeugung einer Zugkraft besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zum Antrieb von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten, zum Ziehen von Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt und geeignet sind, auch wenn sie zum Transport von Lasten in Zusammenhang von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten eingerichtet oder mit Beifahrersitzen ausgestattet sind.
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.

- Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen Heben von Lasten bestimmt und geeignet sind.
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind Geräte zum Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft, die dazu bestimmt sind, von einer Zugmaschine gezogen zu werden und die Funktion der Zugmaschine verändern oder erweitern, sie können auch mit einer Ladeplattform ausgestattet sein, die für die Aufnahme der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräte und Vorrichtungen oder für die zeitweise Lagerung der bei der Arbeit erzeugten und benötigten Materialien konstruiert und gebaut ist, unter den Begriff fallen auch Fahrzeuge die dazu bestimmt sind, von einer Zugmaschine gezogen zu werden und dauerhaft mit einem Gerät ausgerüstet oder für die Bearbeitung von Materialien ausgelegt sind, wenn das Verhältnis zwischen der technisch zulässigen Gesamtmasse und der Leermasse des Fahrzeugs weniger als 3,0 beträgt.

3.3. Erforderlichkeit einer Betriebserlaubnis

Unabhängig von der Frage der Zulassung benötigen folgende Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis:

- KFZ mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit > 6 km / h
- Anhänger, die nach dem 01.07.1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- Angehängte Arbeitsgeräte mit > 3 t zGG, die ab dem 01.04.1976 erstmals in den Verkehr gekommen sind

Diese Fahrzeuge benötigen entweder eine allgemeine Betriebserlaubnis, eine Einzelfahrzeugbetriebserslaubnis oder eine EG - Übereinstimmungsbescheinigung

4. Kraftfahrzeugsteuer

4.1. Steuerpflicht - Ausnahmen

Grundsätzlich unterliegt gem. § 1 KraftStG das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Steuerpflicht. Auch hier ist entscheidend, ob ein (auch nur eingeschränkter) öffentlicher Verkehr stattfindet.

Gem. § 3 KraftStG ist das Halten bestimmter Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, nämlich insbesondere

- Fahrzeuge, die von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen sind (also die oben erwähnten Fahrzeuge, die unter § 3 Abs. 2 FZV fallen),
- Zugmaschinen außer Sattelzugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger oder Sonderfahrzeuge und einachsige Kraftfahrzeuganhänger - ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich zweiachsiger Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als 1 m – solange diese Fahrzeuge
 - **ausschließlich** in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
 - zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe
 - zur Beförderung für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe beginnen oder enden
 - zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm
 - von Land- und Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbändenverwendet werden.

Von der Steuerbefreiung erfasst sind auch

- Transporte von Land- und Forstwirten, die land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb bringen
- land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördern

Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Untersuchungsproben zur Tierseuchenbekämpfung oder auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden

Steuerrechtlich ist der Begriff der Zugmaschine nicht definiert, die Finanzämter folgen in der Regel der Einstufung durch die Zulassungsbehörden, sind jedoch hieran nicht zwingend gebunden. Die finanzgerichtliche Rechtsprechung sieht eine Zugmaschine nur dann als gegeben an, wenn es sich nach der Bauart und Ausstattung um ein Fahrzeug handelt, das nicht zur Beförderung von Personen und Gütern, sondern der Fortbewegung von Lasten durch Zug zu dienen bestimmt und geeignet ist, wobei eine Hilfsladefläche unschädlich ist. Nicht unter den Begriff der Zugmaschine fallen z. B. umgebaute Gelände-Pkw (Jeep), wenn ein Sitz ausgebaut wird und eine Zugvorrichtung und eine Ackerschiene angebracht werden. Derartige Fahrzeuge werden nach wie vor als Personenkraftwagen angesehen, außer wenn der Umbau dazu führt, dass ein völlig anderer Fahrzeugtyp entsteht.

Die Steuerbefreiung für die Fahrzeuge wird solange gewährt, wie die Fahrzeuge **ausschließlich** zu einem der o. g. Zwecke verwendet werden, Steuerbefreiung tritt nicht ein für Zeiträume, in denen das ansonsten von der Steuer befreite Fahrzeug eignungs- und bestimmungswidrig verwendet wird (Beispiel in der Literatur: Einsatz zum Transport einer Hochzeitsgesellschaft und von Hochzeitsgeschenken, realistisches Beispiel: Verwendung im Rahmen gewerblicher Tätigkeit, etc.). Zu beachten ist, dass ein zum öffentlichen Verkehr zugelassenes Fahrzeug, das nicht nur land- und forstwirtschaftlich, sondern auch anderweitig (gemischt) verwendet wird (in einem Gewerbebetrieb) nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, auch wenn es bei der anderweitigen Nutzung nicht auf öffentlichen Straßen benutzt wird.

Sonderfahrzeuge gem. § 3 Nr. 7 KraftStG

(Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Anhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsige Anhänger, solange diese Fahrzeuge ausschließlich
a) *in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,*
b) *zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,*
c) *zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,*
d) *zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder*
e) *von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden)*

sind nur dann von der Steuer befreit, wenn sie **nur** für die bezeichneten steuerbefreiten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Nicht befreit werden z. B. Transportfahrzeuge für Pferde, da diese nicht nur für den landwirtschaftlichen Betrieb geeignet sind. Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist schon die Möglichkeit einer sinnvollen Verwendung in einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb für die Einstufung als Sonderfahrzeug schädlich.

Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung auch in einem anderen Betrieb verwendet werden können, sind keine Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft, wobei auf die **übliche Nutzung** eines solchen Fahrzeugs abzustellen ist.

Die Begünstigung nach § 3 Nr. 7 KraftStG betrifft auch alle Anhänger, die hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mitgeführt werden.

Die finanzgerichtliche Rechtsprechung legt die Formulierung „Verwendung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ so aus, dass das Fahrzeug **tatsächlich in einem solchen Betrieb gehalten werden muss**. Die alleinige Nutzung eines solchen Fahrzeugs **wie** in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, reicht nicht aus. Die Überlassung eines steuerbefreiten Fahrzeugs an Dritte zur Verwendung in einem anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft führt nicht zur Unterbrechung der Steuerbefreiung, unschädlich ist auch, wenn der Landwirt mit dem Fahrzeug land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für Dritte (auch Nichtlandwirte) von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungsbetrieb transportiert. Schädlich ist auch nicht beispielsweise der Transport von Holz von einem forstwirtschaftlichen Betrieb z. B. zum Sägewerk, nicht jedoch z. B. der Transport von Schnittholz aus einem Sägewerk zu einem (nicht land- oder forstwirtschaftlichen) Empfänger, oder wenn Zugmaschine oder Anhänger z. B. nur zum Transport von Brennholz für den eigenen Bedarf des Halters verwendet werden, da es in diesem Fall an der Verwendung für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb fehlt.

Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe sind Arbeiten, die vertragsgemäß einem oder mehreren Landwirten zugutekommen, ob der Auftraggeber Landwirt ist, ist nicht entscheidend.

Die Beförderung für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb setzt voraus, dass die Beförderung tatsächlich in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beginnt oder endet. Es muss sich um eine reine Beförderungsleistung handeln.

Bei der Steuerbefreiung für Milchtransporte ist zu beachten, dass hier schon schädlich ist, wenn neben der Milch auch noch andere Güter transportiert werden, also beispielsweise Melkzubehör, Reinigungsmittel für Milchtanks, Ersatzteile, etc. Werden diese zugleich mit dem Milchfahrzeug transportiert, entfällt prinzipiell die Steuerbefreiung.

Gem. § 9 FZV sind Fahrzeuge, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist (auch zulassungsfreie Fahrzeuge), mit einem Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund zu versehen.

4.2. Ahndung von Verstößen

In dem Moment, in welchem die Zulassungsfreiheit durch **bestimmungswidrige Verwendung** wegfällt, entfällt auch die die Steuerbefreiung gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KraftStG, so dass in diesen Fällen nicht nur ein Verstoß gegen die FZV, sondern auch eine strafbare Kraftfahrzeugsteuerhinterziehung vorliegt. Verstöße gegen die Bestimmungen des KraftstG sind entweder als Steuerhinterziehung – hier ist auch der Versuch strafbar – gem. § 370 AO mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder in Form der leichtfertigen Steuerverkürzung gem. § 378 AO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 50,000 € bedroht. Darüber hinaus wird die nicht entrichtete Steuer – ggf. mit Säumniszuschlägen – nachgefordert.

5. Pflichtversicherung

5.1. Versicherungspflicht - Ausnahmen

Gem. § 1 PflVG ist der Halter eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, wenn das Fahrzeug **auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird**. Auch hier ist entscheidend, ob ein (auch nur eingeschränkter) öffentlicher Verkehr stattfindet.

Gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 6 PflVG sind hiervon befreit:

- Kraftfahrzeuge, deren bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), wenn die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn diese Fahrzeuge den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen
- Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen

Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur Frage der Zulassungsfreiheit von Fahrzeugen.

5.2. Ahndung von Verstößen

In dem Moment, in welchem die Zulassungsfreiheit durch **bestimmungswidrige Verwendung** wegfällt, entfällt auch die Versicherungsfreiheit, so dass auch ein Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz vorliegt. Dieser kann bei vorsätzlicher Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, bei fahrlässiger Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Bei vorsätzlicher Begehung kann auch das Fahrzeug eingezogen werden.

6. Fahrzeugabmessungen und Gewichte

6.1. Maximale Fahrzeugabmessungen

Fahrzeugart	max. Breite	max. Länge	max. Höhe
Arbeitsgeräte und Zugmaschinen mit auswechselbaren Anbaugeräten	3,0 m	12,0 m	4,0 m
Arbeitsgeräte und Zugmaschinen mit auswechselbaren Anhängegeräten	3,0 m	18,0 m (Einzelfahrzeug max. 12,0 m)	4,0 m
Arbeitsgeräte und Zugmaschinen mit auswechselbaren Anhängern	2,55 m	18,0 m	4,0 m
Fahrzeuge und Gespanne, die mit land- / forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen sind bei land- / forstwirtschaftlichen Fahrten	3,00 m (mit Ladungs- überhang)	20,75 m (mit Ladungs- überhang)	über 4,0 m (wenn ladungsbe- dingt, auf Auto- bahnen und Kraft- fahrstraßen max. 4,0 m)

Ausnahmeregelungen bezüglich Fahrzeugbreite:

Fahrzeuge bis 3,10 m	Keine Erlaubnis erforderlich
Fahrzeuge von 3,11 m bis 3,30 m	Erlaubnis und Genehmigung erforderlich, kein Begleitfahrzeug
Fahrzeuge von 3,31 m bis 3,50 m	Erlaubnis und Genehmigung erforderlich, vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit gelbem Rundumlicht und Warnschild erforderlich
Fahrzeuge über 3,50 m	Erlaubnis und Genehmigung erforderlich

- Höchstzulässige Breite gilt auch für Fahrzeuge mit Breitreifen
- Bei Überschreitung der Höchstmaße Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis erforderlich; bei Fehlen droht auch Verlust des Versicherungsschutzes
- Bei Transportstrecken > 5 km müssen Anbaugeräte, soweit ohne Werkstatthilfe möglich, abgebaut werden

6.2. Maximale Fahrzeuggewichte

Fahrzeugart	max. zul. Gesamtgewicht (zGG)	max. Achslast
Anhänger mit Gelenkdeichseln	Mit 2 Achsen 18 t 3 und mehr Achsen 24 t	
Anhänger mit Starrdeichseln	zGG Zumaschine + zGG Anhänger – zul. Stützlast Zugfahrzeug / Anhänger (höherer Wert)	Einachser 10 t Doppelachser 11 – 20 t Dreiachser 21 – 30 t (je nach Achsabstand)

7. Ausnahmenvorschriften und Ausrüstungsgegenstände

7.1. Ausnahmen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge:

- Unterfahrschutz nicht erforderlich
- Seitliche Schutzvorrichtungen nicht erforderlich
- Erste – Hilfe – Material nicht erforderlich
- Sicherungseinrichtungen gegen unbefugtes Benutzen nicht erforderlich

7.2. Erforderliche Ausrüstungsgegenstände

Fahrzeuge bis zGG 3,5 t	1 Warndreieck
Fahrzeuge über zGG 3,5 t	1 Warndreieck und 1 Warnleuchte
selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Ackerschlepper > 4 t, mehrachsiges Anhänger > 750 kg zGG	1 Unterlegkeil
Einachsige Anhänger > 750 kg	2 Unterlegkeile

8. Anbau- und Anhängegeräte

- Anbaugeräte: Fest mit der Zugmaschine verbundene Geräte, i. d. R. ohne eigene zur Verwendung im Straßenverkehr bestimmte Räder, z. B. Pflug, Düngerstreuer, Feldspritzen, Balken- oder Kreiselmähwerk u. a.
 - ⇒ Darf lichttechnische Anlagen der Zugmaschine nicht verdecken, ansonsten ist Beleuchtung anzubringen
- Anhängegeräte: i. d. R. eine oder mehrere Achsen, werden angehängt, nicht fest verbunden, z. B. Ballenpressen, Heuschwader (auch als Anbaugerät möglich!), Kartoffelvollernter usw.
 - ⇒ Zulassungsfreie Anhänger
 - ⇒ Kein Kennzeichen und Geschwindigkeitsschild erforderlich
 - ⇒ Beleuchtungsvorschriften wie Anhänger
- Schutz vor verkehrgefährdenden Teilen: Je nach Einstufung des Anbau- / Anhängegerät Schutz (z. B. Mähbalkenschutz) und / oder Kenntlichmachung durch Warntafeln erforderlich
- Sowohl Einstufung, ob Anbau – oder Anhängegerät als auch Einstufung bzgl. notwendiger Kenntlichmachung / Schutz erfolgt durch amtlich anerkannten Sachverständigen
- Warntafeln und Begrenzungs- / Schlussleuchten erforderlich, wenn Anbaugerät > 40 cm seitlich über Begrenzungsleuchten der Zugmaschine oder > 100 cm über Schlussleuchten hinausragt
- Mindestachslast von 20 % des Fahrzeugleergewichts der Zugmaschine auf der Vorderachse erforderlich (ggf. Zusatzgewichte!), höchstzulässige Achslasten und zGG dürfen aber nicht überschritten werden

9. Anhänger

- Hinter landwirtschaftlicher Zug- / Arbeitsmaschine bis zu 2 Anhänger zulässig
- Am letzten Anhänger Kennzeichen erforderlich; wenn Anhänger zulassungsfrei, Wiederholungskennzeichen einer lw. Zugmaschine des Betriebs (muss nicht die eingesetzte Zugmaschine sein)
- Max. Gewichte / Geschwindigkeiten / Bremsanlagen:

1 Ungebremster Hänger hinter KFZ (nicht nur landw. Zugmaschinen)	Achslast bis zu ½ Leergewicht des Zugfahrzeugs, aber - max. 0,75 t Achslast oder - 3 t Achslast und bbH max. 30 km/h
1 Hänger mit Auflaufbremse hinter KFZ (nicht nur landw. Zugmaschinen)	- max. 8 t zGG - Höchstgeschwindigkeit max. 25 km/h - bbH max. 40 km/h und alle Räder gebremst - ohne bH alle Räder gebremst und zGG max. 3,5 t
2 Hänger mit Auflaufbremse hinter landw. Zugmaschine	- max. gefahrene Geschwindigkeit 25 km / h - nur in dieser Kombination zulässig; ansonsten darf in einem Zug nur ein Hänger mit Auflaufbremse mitgeführt werden

- Bestimmungen über Bremsanlagen gelten nicht für Zgm mit einem zGG < 4 t und bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit max. 8 km / h
- Bei Auflaufbremse: Abreißseil muss eingehängt sein, Mechanische Rückfahrsperrung darf beim Fahrbetrieb nicht aktiviert sein – nur zum Rückwärtsfahren!
- Ragt der Hänger seitlich > 40 cm über die Begrenzungsleuchten des Schleppers hinaus, müssen vorne am Hänger (weiße) Begrenzungsleuchten angebracht sein

10. Berufskraftfahrer – Qualifikations – Gesetz; Güterkraftverkehrsgesetz

- Die Anforderungen des Berufskraftfahrer – Qualifikations – Gesetzes (Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Fortbildungsverpflichtungen) gelten nur für gewerblichen Güter- oder Personenverkehr, für den die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D oder DE erforderlich sind
 - ⇒ Bei ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Fahrten keine Verpflichtungen nach dem BKrFQG
 - ⇒ Bei Fahrten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft problematisch

- Genehmigungspflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) besteht nicht, wenn Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bedarfsgütern für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art erfolgt
 - ⇒ Unter den Begriff „Betriebe dieser Art“ fallen Nachbarschaftshilfe und Tätigkeit z. B. für Maschinenring o. ä. im Umkreis von 75 km um den Standort
 - ⇒ Problematisch kann der Transport sein, wenn für einen Dritten, der gewerblich handelt (Biogasanlage, Landhändler, der „ab Feld“ kauft), transportiert wird (umstritten, ob Erlaubnis nach dem GüKG erforderlich ist); Ausweg: Eigentumsübergang nicht „ab Feld“, sondern erst beim Adressaten
 - ⇒ Wenn Fahrzeug dem GüKG unterliegt, gilt
 - Steuerpflicht für Zugmaschine und Anhänger
 - GüKG – Erlaubnis erforderlich
 - Fahrerlaubnis Klasse L / T nicht ausreichend
 - Evtl. Pflicht zum Einbau eines EG – Kontrollgerätes (s. u.)

11. EG – Kontrollgerät, Sozialvorschriften

- Von der Verpflichtung, Fahrzeuge mit einem EG _ Kontrollgerät („Fahrtenschreiber“) auszurüsten, sind befreit
 - ⇒ Alle Fahrzeuge mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h
 - ⇒ Fahrzeuge mit zGG bis zu 7,5 t, die nicht im gewerblichen Güterverkehr eingesetzt sind
 - ⇒ Alle Fahrzeuge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für land- und forstwirtschaftliche Einsätze im Umkreis von 100 km um den Standort
 - ⇒ land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger, die für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Umkreis von 100 km um den Standort eingesetzt werden – gilt auch für Lohnunternehmer
 - ⇒ wenn land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger nichtlandwirtschaftliche Transporte durchführen und keine andere Ausnahme (Geschwindigkeit, Gewicht) eingreift, **benötigen sie ein EG – Kontrollgerät**

- Von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonalgesetz / Fahrpersonalverordnung – FPersV) sind ausgenommen:
 - ⇒ Alle Fahrzeuge (auch Mietfahrzeuge ohne Fahrer) von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- und Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung (auch lebender Tiere) im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit im Umkreis von 100 km um den Standort
 - ⇒ Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (auch Mietfahrzeuge ohne Fahrer), die für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Umkreis von 100 km um den Standort verwendet werden

12. Unfallverhütungsvorschriften

Technische Mängel können auch einen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft darstellen und auch hier zu massiven Konsequenzen führen. Die Gültigkeit der UVV ist im übrigen nicht – wie die verkehrsrechtlichen Vorschriften – auf die Teilnahme am öffentlichen Verkehr beschränkt!

13. Sonderfall Brauchtumsveranstaltungen

Eine besondere Fallkonstellation stellt die Teilnahme an „Brauchtumsveranstaltungen“ dar. Besonders landwirtschaftliche Fahrzeuge und ihre Anhänger sind regelmäßig beliebte Transportmittel bei gesellschaftlichen Veranstaltungen. Da es sich hier üblicherweise nicht um eine Verwendung des Fahrzeugs im land- und forstwirtschaftlichen Bereich handelt, wären hier grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über Fahrerlaubnis, Fahrzeugzulassung, Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungsschutz anzuwenden. Der Gesetzgeber hat der Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu solchen Zwecken allerdings dadurch Rechnung getragen, dass zumindest in beschränktem Umfang eine Verwendung derartiger Fahrzeuge möglich ist.

Die nachfolgenden Regelungen gelten allerdings gemäß § 1 der 2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nur für

1. Brauchtumsveranstaltungen
2. nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen
3. Feuerwehreinsätze oder Feuerwehrrübungen
4. An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1 - 3.

Besonders die Ausnahme nach Ziffer 1 lässt Interpretationsspielraum. Während die anderen Ein-
satzzwecke relativ klar definiert sind, ist die Frage, was eine „Brauchtumsveranstaltung“ ist, nicht
eindeutig definiert. Diese Veranstaltungen werden in der Kommentarliteratur und in der Recht-
sprechung und auch in der Begründung im Gesetz nur mit Beispielen genannt, wie z.B. Fa-
schingsumzüge, so genannte Felderfahrten, Schützen- und Feuerwehrfeste. Andere Feste wer-
den nicht genannt, wobei z.B. Kirchweih- und Erntedankfeste, Trachtenumzüge oder Prozessio-
nen wohl auch als Brauchtumsveranstaltungen zu sehen sind. Die Kommentarliteratur nimmt zu-
mindest eine Abgrenzung dahin vor, dass beispielsweise die beliebten „Vatertagstour“ oder auch
Abiturfeiern oder Feiern zum 1. Mai nicht unter diese Bestimmung fallen sollen. Eine klare, ein-
deutige Abgrenzung findet sich aber letztendlich im Gesetz nicht.

Offen ist insbesondere, ob hierzu beispielsweise Oldtimertreffen zählen – welche insbesondere
bei Liebhabern alter Zugmaschinen immer beliebter werdenden –. Da es keine klare gesetzliche
Definition gibt, ist man die auf eine Auslegung des Gesetzes angewiesen. Aufgrund der in der
Kommentarliteratur und in der Gesetzesbegründung genannten Beispielsfälle für den Ausnahme-
tatbestand „Brauchtumsveranstaltungen“ ist aber davon auszugehen, dass Oldtimertreffen nicht
hierzu zählen. Bisher gibt es aber zu dieser Frage kaum Rechtsprechung. Wenn man allerdings
davon ausgeht, dass es sich bei klassischen Oldtimertreffen nicht um Brauchtumsveranstaltungen
im Sinne der Verordnung handelt, so bedeutet dies, dass die Fahrzeugführer jeweils die allgemei-
ne Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug (Klasse B oder C1, eventuell C) besitzen müssen
und die Fahrzeuge entweder eine reguläre Zulassung (H-Kennzeichen!) oder ein rotes Kennzei-
chen führen müssen. Das „grüne“ Kennzeichen für landwirtschaftliche Fahrzeuge reicht nicht,
ebenso müsste Kraftfahrzeugsteuer bezahlt werden und das Fahrzeug auch entsprechend versich-
ert sein.

Die Ausnahmegesetzvorschrift ist darüber hinaus eng beschränkt:

- Die Vorschrift gilt nur für Zugmaschinen mit einer bbH von max. 60 km/h und Anhänger hin-
ter diesen Zugmaschinen, mit Klasse L nur bis 40 km/h
- Die eingesetzten Fahrer müssen mindestens 18 Jahre alt sein
- Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung bestehen, die aus-
drücklich auch die Risiken aus dem Einsatz des Fahrzeugs gemäß der Ausnahmegesetzvorschrift
abdeckt
- Die Fahrzeuge dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf Brauch-
tumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden
- Die Fahrzeuge müssen bei Verwendung für Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäube-
rungsaktionen mit einem Geschwindigkeitsschild für 25 km/h ausgestattet sein

Lediglich wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge bei solchen Veranstaltungen möglich, ohne dass die Zulassungsvorschriften verletzt sind und ohne dass es einer gesonderten Fahrerlaubnis bedarf. Es reicht es in diesen Fällen, wenn für die Fahrzeuge die notwendigen Zulassung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb besteht und der Fahrer den für eine Verwendung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich notwendige Fahrerlaubnis besitzt. Davon umfasst sind dann auch mitgeführte Anhänger.

Lediglich für die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen gilt darüber hinaus: Sind die Voraussetzungen erfüllt, erlischt auch durch die Anbringung von An- oder Aufbauten die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird. Es dürfen auch zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschritten werden, allerdings nur, wenn durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen. Auch Ausnahmen bezüglich der lichttechnischen Einrichtungen – sowohl ein verdecken der Einrichtungen als auch Anbringung zusätzlicher Einrichtungen – ist zulässig. Die Fahrzeugpapiere müssen hierzu nicht geändert werden. Darüber hinaus dürfen bei der Veranstaltung selbst, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten Personen auf Anhängern befördert werden, wenn die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist und für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen besteht sowie die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können strafbare Verstöße sowohl gegen Zulassungsvorschriften, Steuer- und Versicherungsvorschriften, als auch ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vorliegen.

Cham, den 01.03.2017

Rechtsanwalt Andreas Alt - Fachanwalt für Verkehrsrecht & Strafrecht

Freizeichnung:

Dieses Skript wurde in bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann aber nicht zukünftige Entwicklungen der Rechtsprechung und des Gesetzgebers vorhersehen. Der Autor übernimmt hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden keinerlei Gewährleistung für evtl. vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler sowie hinsichtlich weiterer zukünftiger Änderungen. Die Verwendung dieses Skripts oder einzelner Teile davon geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders. Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die vorgenannten Mängel bzw. Risiken auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Autors zurückzuführen sind.